S 10 RJ 910/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Rentenbezug in der ehemaligen Sowjetunion zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr bei Rentenbeginn im Herkunftsgebiet vor dem 01.01.1992 ist nicht als Anrechnungszeit zu berücksichtigen.
Normenkette	FRG §§ 14,28a;RVO § 1260;SGB VI §§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 59, 252 Abs. 1 Nr. 4, 253 a;SGB X § 44

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 RJ 910/02
Datum	10.02.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 RJ 934/03
Datum	07.10.2003

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 10. Februar 2003 aufgehoben und die Klage insgesamt abgewiesen.Die Berufung der KlÃ¤gerin wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die HÃ¶he der der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrten Rente im Hinblick auf die BerÃ¼cksichtigung der Rentenbezugszeit in der ehemaligen

Sowjetunion vom 01.11.1982 bis 28.02.1990 streitig.

Die 1927 geborene, aus der ehemaligen Sowjetunion stammende KlÃ¤gerin, hÃ¤lt sich seit 01.03.1990 in der Bundesrepublik Deutschland auf und ist im Besitz des Vertriebenenausweises A. Im Herkunftsgebiet bezog sie vom 23.10.1974 bis zu ihrer Ausreise am 28.02.1990 Rente.

Nachdem die KlÃ¤gerin am 12.04.1990 einen Rentenantrag gestellt hatte, gewÃ¤hrte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 24.05.1991 ab 01.03.1990 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit. Altersruhegeld wegen Vollendung des 63. Lebensjahres wurde nicht bewilligt. Mit Bescheid vom 15.12.2000 wurde die bisher gezahlte Rente der KlÃ¤gerin neu festgestellt. Die Zeit vom 01.11.1974 bis 31.10.1982 (55. Lebensjahr) wurde als Ausfallzeit berÃ¼cksichtigt. Mit Bescheid vom 04.01.2001 wurde die Regelaltersrente der KlÃ¤gerin ab 01.11.1992 unter BerÃ¼cksichtigung dieser Ausfallzeit neu festgestellt.

Am 20.12.2001 beantragte die KlÃ¤gerin, gestÃ¼tzt auf ein Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) vom 29.09.1998 â L 9 RJ 1402/97 -, die Ãberprüfung dieses Bescheids gemÃ¤Ã Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) mit dem Ziel der BerÃ¼cksichtigung des Bezugs der sowjetischen Altersrente vom 01.11.1982 bis zur Aussiedlung als Anrechnungszeit.

Dieses Begehren lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 03.01.2002 ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, bei einem Rentenbeginn im Herkunftsland vor dem 01.01.1992 seien gemÃ¤Ã Â§ 28a Fremdrentengesetz (FRG) auslÃ¤ndische Rentenbezugszeiten fÃ¼r die Anerkennung als Anrechnungszeit nur bis zum 55. Lebensjahr gleichgestellt.

Ihren dagegen erhobenen Widerspruch begrÃ¼ndete die KlÃ¤gerin im wesentlichen damit, dass es sich auch in dem genannten Urteil des LSG um einen KlÃ¤ger gehandelt habe, der vor dem 01.01.1992, nÃ¤mlich ab 01.04.1990 Rente bezogen habe. Mit Widerspruchsbescheid vom 09.04.2002 wies die Beklagte den Widerspruch dennoch zurÃ¼ck. Bei einem Rentenbeginn vor dem 01.01.1992 seien in der Bundesrepublik Deutschland Anrechnungszeiten wegen Rentenbezugs nur bis zum 55. Lebensjahr mÃ¶glich gewesen. Dies habe auch fÃ¼r Rentenbezugszeiten im Herkunftsgebiet zu gelten, da sonst eine Besserstellung von SpÃ¤taussiedlern bzw. Vertriebenen gegenÃ¼ber den Ã¼brigen BundesbÃ¼rgern erfolgen wÃ¼rde. Dies entspreche dem Eingliederungsgedanken des Fremdrentenrechts sowie Â§ 14 FRG, wonach die allgemeinen Rechtsvorschriften, soweit das Fremdrentengesetz keine besondere Regelung treffe, auch fÃ¼r SpÃ¤taussiedler gelten wÃ¼rden. Die Entscheidung des LSG verkenne die oben aufgefÃ¼hrten rechtlichen Gesichtspunkte bzw. gehe hierauf nicht ein, weshalb dieser Einzelfallentscheidung nicht zu folgen sei.

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht Mannheim (SG), mit welcher sie ihr Begehren gestÃ¼tzt auf das Urteil des LSG weiterverfolgte.

Auf Nachfrage fÃ¼hrte sie aus, die von ihr vor dem vollendeten 50. Lebensjahr

bezogene Rente mÃ¼sse eine sowjetische Kranken- oder Invalidenrente gewesen sein. Ab dem 50. Lebensjahr sei sie, weil sie sieben Kinder geboren habe, berechtigt gewesen, eine sowjetische Altersrente zu beziehen. Ob zu diesem Zeitpunkt eine fÃ¶rmliche Rentenumwandlung stattgefunden habe, wisse sie nicht mehr.

Mit Urteil vom 10.02.2003, dem KlÃ¤ger-BevollmÃ¤chtigten per Empfangsbekenntnis zugestellt am 25.02.2003 und der Beklagten zugestellt am 06.03.2003, hob das SG den Bescheid vom 03.01.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.04.2002 auf und verurteilte die Beklagte, die Rentenbezugszeit vom 01.11.1982 bis 31.10.1987 als Anrechnungszeit bei der Rentenberechnung zu berÃ¼cksichtigen. Im Ã¼brigen wies es die Klage ab. In den EntscheidungsgrÃ¼nden fÃ¼hrte das SG aus, nach Â§ 58 Abs. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) seien Anrechnungszeiten solche Zeiten, in denen Versicherte eine Rente bezogen hÃ¤tten, soweit diese Zeiten noch als Zurechnungszeit in der Rente berÃ¼cksichtigt wÃ¼rden, und die vor dem Beginn dieser Rente liegende Zurechnungszeit. Nach Â§ 59 Abs. 1 SGB VI sei Zurechnungszeit die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet werde, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet habe. Damit sei die Rentenbezugszeit der KlÃ¤gerin Ã¼ber deren vollendetes 55. Lebensjahr hinaus vom 01.11.1982 bis zu ihrem vollendeten 60. Lebensjahr, also bis zum 31.10.1987, Anrechnungszeit. Eine Anrechnungszeit in vollem Umfang komme jedoch nicht in Betracht. Die Vorschrift des Â§ 253a SGB VI schreibe insoweit zwingend vor, dass die Ã¼ber das vollendete 55. Lebensjahr hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr in AbhÃ¤ngigkeit vom Beginn der Rente in dem in Anlage 23 zum SGB VI geregelten Umfang zusÃ¤tzlich als Zurechnungszeit berÃ¼cksichtigt werde. Danach werde die Zurechnungszeit abhÃ¤ngig vom Lebensalter fÃ¼r die Bestimmung des Zugangsfaktors angerechnet. Nur in diesem Umfang kÃ¶nne deshalb die BerÃ¼cksichtigung der Anrechnungszeit erfolgen.

Gegen dieses Urteil legten beide Beteiligte, die Beklagte am 11.03.2003, die KlÃ¤gerin am 18.03.2003, Berufung ein. Die Beklagte stÃ¼tzt sich im wesentlichen darauf, dass das Fremdrentenrecht durch den sog. Eingliederungsgrundsatz geprÃ¤gt sei. Dies bedeute, dass die Anwendung der Normen des Fremdrentenrechts den Zustand bewirken solle, der bestÃ¼nde, wenn die nach dem Fremdrentenrecht Berechtigten ihre Erwerbsbiographie unter dem Geltungsbereich des deutschen Rentenrechts zurÃ¼ckgelegt hÃ¤tten. Die Berechtigten sollen so gestellt werden, wie sie (mutmaÃlich) bei einem Versicherungsverlauf im Bundesgebiet stÃ¼nden. Unter BerÃ¼cksichtigung dieses Prinzips sei Â§ 28a FRG so auszulegen, dass die auslÃ¤ndische Rentenbezugszeit in dem Umfang zu berÃ¼cksichtigen sei, in dem ein Rentenbezug in Deutschland berÃ¼cksichtigt wÃ¼rde, also soweit bei einem inlÃ¤ndischen Rentenbezug eine Zurechnungszeit angerechnet wÃ¼rde. Dies fÃ¼hre fÃ¼r fremde Renten, deren Bezug vor dem 31.12.1991 begonnen habe, zur Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) und nicht des SGB VI. GemÃ¤Ã Â§ 1260 RVO sei aber die Anrechnung einer Zurechnungszeit nur bis zum 55. Lebensjahr mÃ¶glich. Der Rechtsansicht des LSG in seinem Urteil vom 29.09.1998 kÃ¶nne nicht gefolgt werden. Die KlÃ¤gerin beruft sich weiterhin auf das Urteil des LSG.

Die Beklagte beantragt (sinngemÃ¤Ã),

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 10. Februar 2003 abzuÃ¤ndern, soweit die Beklagte verpflichtet werde, unter Aufhebung des Bescheides vom 03.01.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.04.2002 die Rentenbezugszeit vom 01.11.1982 bis 31.10.1987 als Anrechnungszeit bei der Rentenberechnung zu berÃ¼cksichtigen, die Klage auch insoweit abzuweisen und die Anschlussberufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt (sinngemÃ¤Ã),

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 10. Februar 2003 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 3. Januar 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. April 2002 sowie unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 15. Dezember 2000 und 4. Januar 2001, zu verurteilen die Zeit vom 01.11.1982 bis 28.02.1990 als Anrechnungszeit zu berÃ¼cksichtigen und die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen, hilfsweise die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hat die Urteile des Sozialgerichts Karlsruhe vom 21.01.2003 â S 2 RJ 1243/02 -, des SG Ulm vom 24.07.2002 â S 6 RJ 1874/99 â und des SG Mannheim vom 25.06.2002 -S 9 RJ 911/02 â beigezogen. Die Beklagte hat auf Veranlassung des Senats eine Vergleichsberechnung hinsichtlich einer einheimischen Berechtigten durchgefÃ¼hrt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsakten sowie die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung der Beklagten ist begrÃ¼ndet, die der KlÃ¤gerin unbegrÃ¼ndet. Die Zeit des Altersrentenbezugs der KlÃ¤gerin in der ehemaligen Sowjetunion zwischen November 1982 und Oktober 1987, mithin zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr der KlÃ¤gerin, ist bei der Berechnung ihrer in Deutschland bezogenen Rente nicht als Anrechnungszeit zu berÃ¼cksichtigen. Die KlÃ¤gerin hat damit gegenÃ¼ber der Beklagten keinen Anspruch auf AbÃ¤nderung der Bescheide vom 15.12.2000 und vom 04.01.2001, denn bei ihrem Erlass ist weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem Sachverhalt ausgegangen worden, der sich als unrichtig erweist. Insoweit ist das Urteil des SG deshalb aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen. Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zurÃ¼ckzuweisen.

Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen (Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

GemÃ¤Ã Â§ 28a FRG stehen Zeiten, in denen der Berechtigte aus einem System der sozialen Sicherheit eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit oder wegen Alters oder anstelle einer solchen Leistung eine andere Leistung bezogen hat, Rentenbezugszeiten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch gleich, wenn der Rente Zeiten zugrunde liegen, die nach diesem Gesetz anrechenbar sind. Das SGB VI sieht in Â§ 252 Abs. 1 Nr. 4 u.a. vor, dass Anrechnungszeiten solche Zeiten sind, in denen der Versicherte vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine BerufsunfÃ¤higkeits- oder ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente bezogen hat, in der eine Zurechnungszeit nicht enthalten war. DarÃ¼ber hinaus sind ferner Zeiten, in denen Versicherte eine Rente bezogen haben, soweit diese Zeiten auch als Zurechnungszeit in der Rente berÃ¼cksichtigt waren, und die vor dem Beginn dieser Rente liegende Zurechnungszeit gemÃ¤Ã Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI Anrechnungszeiten.

Geltung beanspruchen kÃ¶nnen nach Auffassung des Senats diese Normen des SGB VI jedoch nur fÃ¼r FÃ¤lle, in denen die Rente im Herkunftsgebiet zu einem Zeitpunkt begann, in dem das SGB VI bereits in Kraft war. Das SGB VI gilt ab 01.01.1992. Nur fÃ¼r die Renten, die ab 01.01.1992 begannen, findet damit das SGB VI Anwendung. FÃ¼r Renten, deren Beginn im Herkunftsgebiet vor diesem Datum liegt, kommt es â wie auch bei einem einheimischen Berechtigten â zur Anwendung der damals gÃ¼ltigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) (vgl. Verbandskommentar zur gesetzlichen Rentenversicherung, Anhang Bd. I, Â§ 28a FRG Anm. 4.12, Beispiel 1, Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 21.01.2003 â S 2 RJ 1243/02 -; Vergleichsberechnung der Beklagten). Dies kann zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des Â§ 28a FRG geschlossen werden, eine derartige Auslegung drÃ¤ngt sich nach dem dem FRG zugrundeliegenden Eingliederungsprinzip, das nunmehr durch ein BedÃ¼rftigkeitsprinzip modifiziert wurde, jedoch nahezu auf. FRG-Berechtigte sind so zu behandeln, wie sie stÃ¼nden, wenn sie eine Rente in der Bundesrepublik Deutschland erhalten hÃ¤tten. Sie sollen nicht benachteiligt, aber auch nicht bessergestellt werden. Bei Bezug einer Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente in der Bundesrepublik Deutschland wie im Falle der KlÃ¤gerin ab Oktober 1974 wÃ¤re jedoch die Reichsversicherungsordnung (RVO) zum Tragen gekommen. Diese war damals gÃ¼ltig. Der insoweit maÃgebliche Â§ 1260 RVO lautete: "Bei Versicherten, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfÃ¤hig oder erwerbsunfÃ¤hig geworden sind, ist bei der Ermittlung der anrechnungsfÃ¤higen Versicherungsjahre die Zeit vom Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Kalendermonat der Vollendung des 55. Lebensjahres den zurÃ¼ckgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten hinzuzurechnen â¦".Bei Vollendung des 65. Lebensjahres wÃ¤ren bei einem einheimischen Berechtigten nach Â§ 58 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI (in der Fassung von 1992) als Anrechnungszeiten die Zeiten berÃ¼cksichtigt worden, in denen er eine Rente bezog, soweit diese Zeiten auch als Zurechnungszeit in der Rente berÃ¼cksichtigt waren, und die vor dem Beginn dieser Rente liegende Zurechnungszeit. Anrechnungszeit wÃ¤re die Zeit vom 01.11.1974 bis 31.10.1982 gewesen. Etwas anderes kann fÃ¼r die KlÃ¤gerin nicht deshalb gelten, weil sie erst unter der Geltung des SGB VI in die Bundesrepublik Deutschland kam und der erste Rentenbescheid in Deutschland erlassen wurde als bereits das SGB VI galt. Denn damit wÃ¼rde die Anwendung von SGB VI oder RVO

davon abhÃ¤ngig gemacht, zu welchem Zeitpunkt die Einreise erfolgte. Dies wÃ¤re von ZufÃ¤lligkeiten (Ausreisebewilligung, Antrag etc.) abhÃ¤ngig. MaÃgebend hat der "objektive" Zeitpunkt des ersten Rentenbeginns zu sein. An diesem Ergebnis hÃ¤lt der Senat auch unter BerÃ¼cksichtigung der Entscheidung des 9. Senats des LSG vom 29.09.1998 fest. Eine BegrÃ¼ndung fÃ¼r die Anwendung des SGB VI auch fÃ¼r einen Rentenbeginn im Herkunftsgebiet ab 01.04.1990 findet sich in der Entscheidung des 9. Senats nicht. Allein die kommentarlose Anwendung des SGB VI auch fÃ¼r diese Fallkonstellationen vermag den nunmehr entscheidenden Senat nicht zu Ã¼berzeugen.

Nach Auffassung des Senats kann sich die KlÃ¤gerin entgegen der vom 9. Senat in seinem Urteil vom 29.09.1998 vertretenen Auffassung auch nicht darauf berufen, dass Rentenbezugszeiten im Herkunftsgebiet, unabhÃ¤ngig von der Frage, ob die Zeiten auch Zurechnungszeiten darstellen, als Anrechnungszeiten zu berÃ¼cksichtigen sind. Auch dieser Ansicht vermag sich der Senat nicht anzuschlieÃen. Eine Norm, die dies vorsehen wÃ¼rde, existiert nicht. Zu beachten ist auÃerdem, dass, wÃ¼rde man sÃ¤mtliche Zeiten des Rentenbezugs im Herkunftsgebiet vor dem 65. Lebensjahr ohne weitere EinschrÃ¤nkung als Anrechnungszeit berÃ¼cksichtigen, es zu einer mit der Zielsetzung des FRG, die darin zu sehen ist, Nachteile, die dem Vertriebenen oder Aussiedler in der Zeit bis zu seiner Vertreibung oder Aussiedlung entstanden sind, auszugleichen, nicht in Ãbereinstimmung zu bringenden Besserstellung von FRG-Berechtigten gegenÃ¼ber InlÃ¤ndern kÃ¤me. Bei InlÃ¤ndern wÃ¤re die BerÃ¼cksichtigung aller Zeiten als Anrechnungszeiten nicht mÃ¶glich. Damit wÃ¼rden mit der vom 9. Senat vertretenen Auffassung letztendlich nicht Nachteile ausgeglichen, sondern es wÃ¼rde eine Bevorzugung von FRG-Berechtigten erfolgen (vgl. auch Sozialgericht Karlsruhe, Urteil vom 21.01.2003 und Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 25.06.2002 â S 9 RJ 911/02-).

Die Bescheide der Beklagten sind somit nicht zu beanstanden, weshalb der Berufung der Beklagten stattzugeben war.

Die Berufung der KlÃ¤gerin war zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Revision wird wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Erstellt am: 11.10.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024